

II 214/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtstreit

Max H. [REDACTED], J. [REDACTED], P. [REDACTED] Str. 2, I. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Kühlen, Sorn und Dr. Woesner

**in der Sitzung vom 5. Dezember 1960
beschlossen:**

Die Beschwerdefürwörter des Klägers gegen die Nichtverurteilung der Revision im Urteil des 2. Instanzrichtungsorgans des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbotes gegen Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 1. April 1968 neuerdings eingetretene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244 Abs. 1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozessbevollmächtigten (§ 161 BRAO), Rechtsanwalt Perl, mit Schriftsatz vom 9. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten zugestellt worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbotes am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Prozessfähigkeit des Anwalts sind beseitigt. Der Senat entnimmt dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Facharztes für Psychiatrie Prof. Dr. V. [REDACTED] von 13. August 1968 in der Sache IX IB 244/67, daß Dr. [REDACTED] sich auch

- 3 -

auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts und -verfahrens ein von psychischen Störungen freies Urteil zu bilden und sachbezogene Entschlüsse zu fassen vermochte und vermag.

2. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Der Kläger verlangt Ersatz von Aufwendungen für Tropenkleidung, die er sich für das Leben in Palästina, dem Ziel seiner Auswanderung, beschafft zu haben behauptet. Der Berufungsrichter hat diesen Anspruch abgelehnt, weil nach § 57 BGG zwar die Kosten der Auswanderung, nicht aber die Aufwendungen für die Eingliederung im Aufnahmeland entschädigungsfähig seien.

Die Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BVG 1958, 74; 1961, 173). Auch die Aufwendungen zur Erlernung der Sprache des Aufnahmelandes, die die Beschwerde zum Vergleich heranzieht, gehören nicht zu den Aufwendungen für die Auswanderung im Sinne des § 57 BGG; die abweichende Auffassung bei Klossin-Wilden BGG 1. Auflage, § 57 Anm. 8 wird in späteren Auflagen nicht mehr vertreten.

Mai

von der Kühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)